

## INFORMATION ÜBER DIE REGELN DES AMTSGEHEIMNISSES, DER UNABHÄNGIGKEIT UND DES AUSSTANDES DER MITGLIEDER DES KLEINEN KIRCHENRATES DER EV.-REF. GESAMTKIRCHGEMEINDE BERN (GKG)

### Amtsgeheimnis

Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB), Art. 32 und 80 des Gemeindegesetzes (GG) sowie Art. 15 der Organisationsverordnung (OrV) unterstehen Mitglieder einer Behörde dem Amtsgeheimnis, damit auch die Mitglieder des KKR und dies auch nach Beendigung ihres Amtes.

Das Amtsgeheimnis bezweckt den Schutz, der von den Entscheiden betroffenen Personen, sowie den Schutz der Unbeeinflussbarkeit der Tätigkeiten der Behördenmitglieder durch äussere Einflüsse.

#### *Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses*

*1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

*Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.*

*2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.*

Ein Geheimnis bezieht sich auf nicht allgemein bekannte oder zugängliche, also nur einem beschränkten Personenkreis vertraute Tatsachen. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber anderen Amtsinhabern (wie zum Beispiel Gemeinderäte, Kirchgemeinderäte), auch wenn diese selber an eine gesetzliche Schweigepflicht gebunden sind. Der Umstand, dass ein beschränkter Kreis in das Geheimnis eingeweiht ist, hebt dessen Charakter nicht auf.

#### *Beispiel I:*

*KKR Mitglied Schwarz berichtet an der KGR-Sitzung der KG Grünkirch unter dem Traktandum „Neues aus dem KKR“, dass der KKR an seiner letzten Sitzungen dem Antrag „Tanz Dich frei in der Kirche“ zugestimmt habe. Seine Kollegen Rot und Weiss hätten den Antrag im KKR sehr unterstützt und ihn selber „hinterwäldlerisch“ genannt, weil er sich dagegen geäussert habe. Er finde das ungeheuerlich usw. ...*

#### *Beispiel II:*

*Der KGR-Präsident Violett erläutert dem KKR Mitglied Grün seiner KG in aller Ausführlichkeit, dass der Sigrist seiner Kirchgemeinde für längere Zeit ausfallen werde, da er unter einer schweren Depression leide und in einer Spezialklinik behandelt werden müsse. Als der entsprechende Antrag auf Krankheitsvertretung im KKR behandelt wird, gibt Grün im KKR weiter, was er vom KGR-Präsidenten erfahren hat...*

#### *Beispiel III:*

*KKR-Mitglied Blau vernimmt aus den Medien, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ihres Kirchgemeindehauses ein Spielkasino errichtet wird. Empört über diese Meldung, schreibt Blau flugs eine E-Mail an den Journalisten*

Schreiber und an weitere interessierte Personen, dass das so nicht stimme, denn KKR-Präsidentin Gelb habe sich an der letzten KKR-Sitzung vehement dafür eingesetzt dafür zu sorgen, dass diese Projekt nicht zustande komme...

Weitere Beispiele (nicht abschliessende Aufzählung):

- Abstimmungsergebnisse aus den Sitzungen;
- Persönliche Nennung, wer wie gestimmt oder gewählt hat;
- Persönliche Nennung, wer wie argumentiert hat;
- Alle persönlichen Daten der Mitarbeitenden, die sich aus den Personaldossiers ergeben;
- Inhalte von ärztlichen Abklärungen etc.

Es ist damit allen Teilnehmern von KKR-Sitzungen und anderweitigen Sitzungen, die im Zusammenhang mit dem Amt als KKR-Mitglied stehen, verboten, gegenüber Dritten zu berichten.

Gegenüber den Räten der Kirchgemeinden ist im Rahmen von Art. 18 OrV jedoch zu informieren:

Art. 18 Organisationsverordnung:

*"Die Räte der KG werden über die ihre KG betreffenden Beschlüsse schriftlich durch das Sekretariat des KKR informiert (mittels Protokollauszügen). Das die KG vertretende Mitglied des KKR orientiert den Rat seiner Kirchgemeinde unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten über die Beschlüsse des KKR. Die Orientierung hat sich auf den Wortlaut des Beschlusses und eine kurze Begründung zu beschränken. Auf besondere Anordnung des KKR bzw. des Büros oder auf Anfrage erläutern der Präsident des KKR, der Kirchmeier oder die Protokollführerin den Beschluss, wie im vorhergehenden Satz ausgeführt."*

### Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sind nicht weisungsgebunden, d.h. ein Mitglied des KKR kann weder durch eine Kirchgemeinde noch durch andere Interessengruppierungen zu einem weisungsgebundenen Abstimmungsverhalten verpflichtet werden. Das Amtsgeheimnis schützt das einzelne KKR-Mitglied davor, das aussenstehende Dritte bei Bekanntwerden seines Abstimmungsverhaltens geneigt sind, Einfluss zu nehmen.

Über Geschäfte des KKR darf ausschliesslich an den offiziellen Sitzungen des KKR beraten und abgestimmt werden.

### Ausstand

Jedes Mitglied des KKR hat in den Ausstand zu treten, d.h. es darf nicht abstimmen, bei Geschäften, wenn es

- in der Sache ein persönliches Interesse hat,
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt, verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist (wobei die Auslösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt),
- eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Die vom Ausstand betroffene Person hat das Präsidium vorzeitig von seiner Ausstandspflicht zu informieren. Vor der Abstimmung ist das Sitzungszimmer zu verlassen.

Ergeben sich generelle Ausstandspflichten, so hat das Mitglied zu Beginn seiner Amtstätigkeit unaufgefordert den KKR zu informieren.

Hat ein Mitglied des KKR aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit Interesse an einer Arbeitsvergabe der GKG (Architekt, Baumeister) mitzuwirken, hat er dies rechtzeitig bekannt zu geben. In einem solchen Fall darf das Mitglied weder in die betreffenden Akten Einsicht nehmen noch an den Beratungen des Beschlussgremiums teilnehmen, noch abstimmen, noch überhaupt sich in irgendeiner Weise mit diesem Geschäft befassen oder vorbefassen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, auf die entsprechenden Vorschriften und die strafrechtlichen Konsequenzen aufmerksam gemacht worden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift